

**Kopie**

Planfeststellungsbeschluss

für die Straßenbaumaßnahme

Neubau Verkehrsanlagen

B 19

Tor zur Stadt in Eisenach

Stadt Eisenach

Az. 540.10-4348-05/17

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Seiten 1 bis 37

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungen/Begriffserläuterungen	
A	VERFÜGENDER TEIL	5
I.	Feststellung des Planes	5
II.	Planunterlagen	6
1.	Planfestgestellte Unterlagen.....	6
2.	Unterlagen zur Information	8
III.	Nebenbestimmungen	9
1.	Ausbaustandard	9
2.	Immissionsschutz	9
3.	Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten	9
4.	Geologie.....	10
5.	Denkmalschutz.....	11
6.	Leitungen	11
7.	Bahnanlagen.....	11
8.	Brand- und Katastrophenschutz	12
9.	Kampfmittel	12
10.	Bauausführung.....	12
11.	Vorbehalte.....	13
IV.	Hinweise	13
V.	Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	13
VI.	Straßenrechtliche Verfügungen	14
VII.	Sofortige Vollziehung	14
VIII.	Kostenentscheidung	14
B	BEGRÜNDUNG	15
I.	Sachverhalt	15
1.	Beschreibung des Vorhabens	15
2.	Vorausgegangene Planungsstufen.....	15
II.	Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit	15
III.	Verfahrensablauf	16
1.	Antragstellung	16
2.	Planauslegung/Beteiligung	16
3.	Erörterung	17
IV.	Planrechtfertigung	17
V.	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	18
VI.	Variantenvergleich	18
VII.	Projektgestaltung	19
1.	Ausbaustandard	19
2.	Entscheidungen zur Projektgestaltung	19
VIII.	Naturschutz	25
1.	Darlegungen zum Naturschutz	25
2.	Entscheidungen zum Naturschutz.....	25

IX.	Gewässerschutz	26
	Darlegungen zum Gewässerschutz.....	26
X.	Immissionsschutz	26
1.	Allgemeine Darlegungen zum Immissionsschutz.....	26
2.	Projektbezogene Erläuterungen	28
3.	Entscheidungen zum Immissionsschutz	28
XI.	Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten	30
1.	Darlegungen zu Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten	30
2.	Entscheidungen zu Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten	30
XII.	Denkmalschutz	30
1.	Allgemeines	30
2.	Entscheidungen zum Denkmalschutz.....	30
XIII.	Leitungen	31
1.	Darlegungen zur Betroffenheit von Leitungen	31
2.	Entscheidungen zu Leitungen	31
XIV.	Betroffenheiten von Eigentums- und Vermögenswerten	32
1.	Allgemeines	32
2.	Entscheidungen über Einwendungen zu Grundstücksbetroffenheiten	32
XV.	Bahnanlagen	33
	Entscheidungen zu Bahnanlagen	33
XVI.	Bauausführung	33
	Entscheidungen zur Bauausführung.....	33
XVII.	Weitere Betroffenheiten	33
XVIII.	Umweltverträglichkeitsprüfung	33
XIX.	Gesamtabwägung	33
XX.	Begründung des Sofortvollzuges	34
XXI.	Begründung der Kostenentscheidung	34
C	Allgemeine Hinweise	35
D	Rechtsbehelfsbelehrung	37

Abkürzungen/Begriffserläuterungen

ATV-A	Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
B 19	Bundesstraße 19
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
DB	Deutsche Bahn
dB (A)	Dezibel (A)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GEV Nr.	Nummer des Flurstücks im Grunderwerbsplan und –verzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14.2)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA M...TR	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall... Technische Regeln
LEP	Landesentwicklungsplan
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
O.-Nr.	Ordnungsnummer der Einwendung im Anhörungsverfahren
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RROP	Regionaler Raumordnungsplan
ThürDSchG	Thüringer Denkmalschutzgesetz
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

A VERFÜGENDER TEIL

I. Feststellung des Planes

Für das Straßenbauvorhaben

Neubau Verkehrsanlagen B 19 Tor zur Stadt in Eisenach

wird auf Antrag der Stadt Eisenach vom 18. Mai 2017 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, gemäß §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. ThürVwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich aus den Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Kap. III sowie den Blaeintragungen in den Planunterlagen ergeben,

der Plan festgestellt.

Das Vorhaben wirkt sich ausschließlich in der Stadt Eisenach aus.

Nach § 4 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Die bauaufsichtliche Tätigkeit, die wasserrechtliche Belange einschließt, wird innerdienstlich geregelt. Mit den Bauarbeiten darf deshalb nicht vor Prüfung der Ausführungsunterlagen – die Prüfung schließt den Standsicherheitsnachweis für Ingenieurbauwerke ein – begonnen werden.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Abschnitt A, Kap. III genannten Nebenbestimmungen gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den Planunterlagen vor.

II. Planunterlagen

1. Planfestgestellte Unterlagen

Die Planunterlagen umfassen zwei Ordner. Festgestellt werden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seite/Blatt Nr.
1	Erläuterungsbericht in der geänderten Fassung vom 15.12.2017		20 Seiten
5	Lageplan Verkehrsanlagen Innere/Äußere Erschließung mit Zeichenerklärung in der geänderten Fassung vom 19.01.2018	1 : 500	1c
	Lage- und Absteckplan 1 Verkehrsanlagen Innere Erschließung in der geänderten Fassung vom 19.01.2018	1 : 250	2c
	Lage- und Absteckplan 2 Verkehrsanlagen Äußere Erschließung in der geänderten Fassung vom 19.01.2018	1 : 250	3b
6	Höhenplan Achse 1 Waldhausstraße mit Zeichenerklärung in der Fassung vom 20.07.2017	1 : 250/25	1
	Höhenplan Achse 3 Anliegerstraße in der Fassung vom 20.07.2017	1 : 250/25	2
	Höhenplan Achse 4 Bahnhofstraße in der geänderten Fassung vom 15.12.2017	1 : 250/25	3a
7	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen – Prognose im Ausbau mit B-Plan in der geänderten Fassung vom 15.12.2017	1 : 1.000	1.3
	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen – Prognose im Ausbau mit B-Plan außerhalb in der geänderten Fassung vom 19.12.2017	1 : 1.000	1.5
8	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen in der Fassung vom 20.07.2017	1 : 500	1
10	Grunderwerbsplan 1 in der geänderten Fassung vom 15.12.2017	1 : 250	1a
	Grunderwerbsplan 2 in der geänderten Fassung vom 15.12.2017	1 : 250	2a
11	Regelungsverzeichnis in der geänderten Fassung vom 15.12.2017 mit Lageplan		1a – 6a
12	Teillageplan 1 Widmung Auszug KV Bahnhofstraße / Waldhausstraße in der Fassung vom 15.12.2017	1 : 500	1
	Teillageplan 2 Widmung Auszug Bahnhofstraße in der Fassung vom 15.12.2017	1 : 500	2

14	Regelquerschnitt A - A Achse 1 / Waldhausstraße in der Fassung vom 20.07.2017 Regelquerschnitt C - C Achse 1 / Waldhausstraße in der Fassung vom 20.07.2017 Regelquerschnitt D - D Achse 1 / KV Bahnhofstraße in der geänderten Fassung vom 15.12.2017 Regelquerschnitt G - G Achse 4 / Bahnhofstraße Gehweg in der Fassung vom 20.07.2017	1 : 50 1 : 50 1 : 50 1 : 50	2 3 4a 5
17.1.1	Immissionstechnischer Untersuchungen – Erläuterungsbericht – in der geänderten Fassung vom 15.12.2017		16 Seiten

2. Unterlagen zur Information

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seite/Blatt Nr.
2	Übersichtskarte in der geänderten Fassung vom 15.12.2017	1 : 50.000	1a
3	Übersichtslageplan mit Zeichenerklärung in der geänderten Fassung vom 15.12.2017	1 : 10.000	1a
10/3a	Grunderwerbsverzeichnis in der geänderten Fassung vom 15.12.2017		2
16	Lage- und Höhenplan Bestand in der Fassung vom 20.07.2017	1 : 500	1
	Leistungsplan 1 nachrichtlich in der Fassung vom vom 20.07.2017	1 : 250	2
	Leistungsplan 2 nachrichtlich in der Fassung vom vom 20.07.2017	1 : 250	3
	Lageplan 1 Fahrkurvenuntersuchung Kreisverkehr Bahnhofstraße in der geänderten Fassung vom 15.12.2017	1 : 500	4.0a
	Lageplan 2 Fahrkurvenuntersuchung Bahnhofstraße – Gabelsbergerstraße in der Fassung vom 15.12.2017	1 : 500	4.1
	Markierungs- und Beschilderungsplan in der Fassung vom 20.07.2017	1 : 500	5
	Übersichtslageplan Radverkehrsführung – Thüringer Städtekette in der Fassung vom 20.07.2017	1 : 500	6
	Pflanzplan in der Fassung vom 20.07.2017	1 : 500	7
21	Sonstige Gutachten		6 Seiten
	Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 6 – „Bahnhofsvorstadt“ Integrierte Verkehrsbegleitplanung im Geltungsbereich B 6 in der Fassung 20.07.2017		
21a	Leistungsfähigkeitsnachweis Kreisverkehr Bundesstraße B 19 in der Fassung vom 15.12.2017		9 Seiten

III. Nebenbestimmungen

1. Ausbaustandard

- a) Der Markierungs- und Beschilderungsplan ist entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Radverkehrsanlagen zu überarbeiten und anzupassen. Auf Abschnitt A, Kap. III 10 wird verwiesen.
- b) Im Bereich der Bahnhofstraße 6 ist das Baufeld bis an die westliche Gebäudeecke zu erweitern und ein durchgehender Gehweg herzustellen.
- c) Der neu zu errichtende Kreisverkehrsplatz an der Waldhausstraße ist so zu gestalten, dass im Bedarfsfall (vordringlich Großraum- und Schwerverkehr) eine Überfahrt über den Kreisverkehr (Mittelinsel) erfolgen kann.

2. Immissionsschutz

- a) Der in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 7 und Unterlage 17) ermittelte Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen wird dem Grunde nach planfestgestellt und ist in einem Folgeverfahren auf Grundlage der 24. BImSchV zu realisieren. Auf die Pläne 1.3 und 1.5 der Unterlage 7 wird verwiesen.
- b) Während der Bauphase sind die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit einzuhalten.
- c) Die Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 1, 2 und 3 sind einzuhalten.

3. Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten

- a) Vor Baubeginn sind an den vom Vorhaben tangierten Altstandorten bzw. Ablagerungen Untersuchungen so durchzuführen, dass daraus repräsentative Aussagen zur Situation abgeleitet werden können. Darauf basierend ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen, in dem für alle anfallenden Abfallarten die vorgesehenen Untersuchungen, die Abfallmengen und die Entsorgungswege aufgezeichnet sind. Dies hat spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung zu erfolgen und ist der oberen Abfallbehörde, dem Ref. 430 des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA), mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
 - b) Der oberen Abfallbehörde ist der Beginn der Baumaßnahme 14 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
 - c) Der oberen Abfallbehörde sind die Nachweise über die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung aller Abfälle nach Abschluss der Maßnahmen im Rahmen der Abschlussdokumentation vorzulegen. Diese Dokumentation muss auch den Besitzer der Abfälle bezeichnen.
 - d) Sollten während der Baumaßnahme kontaminierte Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft) angetroffen werden, ist umgehend das zuständige Umweltamt der Stadt Eisenach zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
-

- e) Die bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot). Jeder Abfallart ist nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ein sechsstelliger Abfallschlüssel zuzuordnen. Hierbei ist unter Beachtung der "Hinweise zur Anwendung der AVV" zu unterscheiden zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.
- f) Bei der Baumaßnahme anfallender unbelasteter Boden ist vorrangig vor Ort zu verwerten. Ist dies nicht möglich, ist eine anderweitige Verwertung sicherzustellen.
- g) Die Einstufung der beim Straßenbau anfallenden Abfälle hat in entsprechenden Einbauklassen nach LAGA M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ Stand 6.11.2003 (Veröffentlichung des Erich Schmidt Verlages) zu erfolgen. Die Einstufung von Bodenaushub erfolgt nach LAGA M 20 TR Boden, die Einstufung der gebundenen bzw. ungebundenen Straßenausbaustoffe nach LAGA M 20 TR Straßenaufbruch, bzw. Zuordnung zu TR Bau-schutt.

Einbauklassen:

Einbauklasse	Beschreibung	Zuordnungswert
0	uneingeschränkter Wiedereinbau	$\leq Z 0$
1	eingeschränkter offener Wiedereinbau (wasserdurchlässige Bauweise)	$\leq Z 1.1$ bzw. $Z 1.2$
2	eingeschränkter offener Wiedereinbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (nicht oder nur gering wasserdurchlässige Bauweise)	$\leq Z 2$
	Einbau/Ablagerung in Deponien bzw. dafür zugelassenen Anlagen	$> Z 2$

- h) Auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Bodens wird verwiesen.
- i) Sollten im Falle von Havarien an Maschinen und Geräten Kontaminierungen stattfinden, ist die Umweltbehörde ebenfalls zu verständigen.

4. Geologie

- a) Werden im Zuge der Bauvorbereitung bzw. Bauausführung Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben abgeteuft, durchgeführt bzw. errichtet, sind diese der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.
- b) Ebenso sind die Schichtenverzeichnisse, einschließlich der Erkundungsdaten, und die Lagepläne der Bohrungen dem Geologischen Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.

- c) Vor und im Zuge der Bauausführung sind durch den Vorhabenträger entsprechende Baugrunduntersuchungen anzustellen. Diese haben insbesondere die Tragfähigkeit des Baugrundes im Hinblick auf die Belastungen durch den Straßenverkehr und die Standsicherheit der im direkten Einzugsbereich befindlichen Gebäude und Anlagen zu berücksichtigen. Die Untersuchungsergebnisse des Baugrundgutachtens hierzu sind zu beachten.

5. Denkmalschutz

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 16 ThürDSchG beim Auftreten archäologischer Funde (Scherben, Knochen, Metallgeräte, Steinwerkzeuge u. ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u. ä.) unverzügliche Meldepflicht beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie besteht. Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Amtes abzusichern, die Funde sind im Boden zu belassen.
- b) Auf die Bestimmungen des ThürDSchG und die notwendige Absicherung der Fundstellen ist in den Ausschreibungsunterlagen hinzuweisen. Darüber hinaus ist das Baustellenpersonal auf diese Bestimmungen aktenkundig hinzuweisen.

6. Leitungen

- a) Den Versorgungsunternehmen bzw. Betreibern der Leitungen sind rechtzeitig vor Baubeginn die Änderungsverlangen zu übergeben, damit die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen einschließlich des zeitlichen Ablaufes abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Im Rahmen der Abstimmungen sind auch die erforderlichen Festlegungen zu den Betretungsrechten der Baustelle und zum Ansprechpartner zu treffen.
- b) Bei Kreuzung bzw. Parallellage von Anlagen mehrerer Versorgungsunternehmen hat der Vorhabenträger als Auslöser der Änderungsverlangen die Koordinierung zwischen den Unternehmen zu übernehmen. DIN 1998 und DIN VDE 0800 sind zu beachten.
- c) Rechtzeitig vor Baubeginn sind aktuelle Leitungsbestände und die Erlaubnisscheine für Erdarbeiten von den Leitungsbetreibern bzw. eine Kabeleinweisung einzuholen und die örtliche Kennzeichnung der Leitungen zu veranlassen.
- d) Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, sowie die Vorgaben der örtlich betroffenen Versorgungsunternehmen zu beachten.
- e) Kostenteilungen für erforderliche Verlegungen von Leitungen und Anlagen der Versorgungsunternehmen erfolgen nach den gesetzlichen Regelungen, vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten und dem Verursacherprinzip.

7. Bahnanlagen

- a) Die an das Baufeld grenzenden Leitungen der DB AG sind zu sichern. Die Stand- und Funktionstüchtigkeit darf nicht beeinträchtigt werden.
- b) Die Bauarbeiten zum Ausbau des Kreisverkehrsplatzes sind mit der DB AG abzustimmen. Hierzu ist über den geplanten Bauablauf zu informieren.
-

- c) Bei den weiteren Planungen sind die von der DB AG angezeigten Baumaßnahmen (Erneuerungen der Eisenbahnüberführungen Müllerstraße und Langensalzaer Straße) zu berücksichtigen.

8. Brand- und Katastrophenschutz

- a) Während der Baumaßnahme ist eine ständige Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsdienst und Feuerwehr zu gewährleisten.
- b) Die Zugänglichkeit der Rettungswege vom und zum Hauptbahnhof Eisenach sind zu gewährleisten. Hierzu hat der Vorhabenträger der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost, Liegenschaftsmanagement, Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig den Baubeginn mitzuteilen. Über den Bauablauf ist fortlaufend zu informieren.

9. Kampfmittel

- a) Gemäß Stellungnahme der Tauber Delaborierung GmbH vom 17. März 2016 sowie dem Untersuchungsbericht zu Erkundungsmaßnahmen zur Sanierung der Flächen der ehemaligen Farbenfabrik liegen keine Hinweise auf einen Kampfmittelverdacht vor. Munitionseinzelfunde sind jedoch nicht ausgeschlossen.
- b) Bei Funden von Munitionskörpern sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen ist.

10. Bauausführung

- a) Baubeginn und Bauende sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
 - b) Über den Baubeginn und den Bauablauf ist durch den Vorhabenträger rechtzeitig im Vorfeld allgemein und öffentlich zu informieren.
 - c) Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze sind vor Beschädigung zu schützen. Sollte die Standsicherheit nicht gewährleistet werden können, ist das Dezernat 30 des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation 2 Monate vor Baubeginn schriftlich unter Angabe der jeweiligen Punktnummer über die Punktgefährdung zu informieren. Die Festpunktübersichten sind der Stellungnahme des o.g. Landesamtes (O.-Nr. 10), Az.: 243-TÖB-530667 17-211, vom 18. August 2017 zu entnehmen.
 - d) Durch den Vorhabenträger ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan aufzustellen. Dieser ist der zuständigen Verkehrsbehörde vor Baubeginn zur Freigabe vorzulegen.
 - e) Betroffene Anlieger, Gewerbetreibende und Unternehmen sind rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahme und die Flächeninanspruchnahme zu informieren. Über die Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigungen ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu informieren. Die Erreichbarkeit während der Bauzeit ist zu gewährleisten. Zeitweilige Einschränkungen bzw. veränderte Zuwegungen sind rechtzeitig mit den Betroffenen abzustimmen. Den Betroffenen ist ein Ansprechpartner des Vorhabenträgers zu benennen.
 - f) Eine Zustandsfeststellung des Baufeldes ist vorzunehmen.
-

11. Vorbehalte

Weitere Auflagen, die insbesondere zum Schutz von Natur und Umwelt erforderlich werden sowie sich aus neuen Erkenntnissen ergebende Anforderungen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Hinweise

- a) Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 100 WHG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- b) Falls Maßnahmen zur Baugrubenwasserhaltung erforderlich werden, ist bei der unteren Wasserbehörde vom ausführenden Baubetrieb eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- c) Zur Umsetzung insbesondere der o. g. abfallrechtlichen Vorschriften wird auf den "Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Straßenausbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung" vom 24.11.2008, zur Anwendung bekannt gegeben durch Schreiben des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMLV) vom 15.01.2009, verwiesen.
Dieser Leitfaden ist u.a. auf der Internetseite des TMLV unter www.thueringen.de/de/tmlv+Verkehr+Straßenbau+Straßen- und Wegenetz veröffentlicht.
- d) Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen, wobei vorrangig eine Verwertung anzustreben ist.

V. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

- a) Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, die nicht durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers sowie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, werden zurückgewiesen.
 - b) Alle Einwendungen, die Höhe und Umfang von Entschädigungsansprüchen zum Inhalt haben, werden mit Verweis auf Abschnitt C, Ziffer 6, des Planfeststellungsbeschlusses zurückgewiesen.
 - c) Die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Forderungen, denen nicht durch Aufnahme in die Planunterlagen und/oder Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. Zusagen in den Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde, konnten nicht berücksichtigt werden.
 - d) Bei eindeutiger Sachlage wurde den in den Einwendungen und Stellungnahmen formulierten Forderungen und Hinweisen ohne Begründung unter Abschnitt B durch Aufnahme in die Nebenbestimmungen entsprochen.
-

VI. Straßenrechtliche Verfügungen

Die Widmung der B 19 wird im Bereich Bahnhofstraße und Kreisverkehrsplatz Waldhausstraße entsprechend den Darstellungen der Unterlage 12 gemäß § 2 Abs. 6 a FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.

Für die übrigen vom Planfeststellungsbereich betroffenen Straßen, insbesondere der Bereich der Erschließung von Fachmarktzentrum und Hotel erfolgt keine Widmung. Diese hat die Stadt Eisenach in eigener Verantwortung zu beantragen bzw. zu veranlassen.

VII. Sofortige Vollziehung

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat der Vorhabenträger zu tragen.

B BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Eisenach beabsichtigt, zwischen dem Stadtzentrum und dem Bahnhof, dem Tor zur Stadt, brachliegende Flächen neu zu ordnen und einer gewerblichen (Fachmarktzentrum/Hotel) Nutzung zuzuführen. Dabei sollen die Verkehrsanlagen so neu geordnet werden, dass eine verkehrlich gesicherte Anbindung der geplanten Gewerbestandorte erfolgen kann und gleichfalls den Bedürfnissen des Rad- und Fußgängerverkehrs Rechnung getragen wird.

Die Planungen sehen eine Verbreiterung der Fahrbahn entlang der Bahnhofstraße vor, sodass die erforderlichen Abbiegespuren und Anlagen des Radverkehrs (Radfahrstreifen) angeordnet werden können.

In Höhe des Knotens mit der Gabelsbergerstraße erfolgt gegenüberliegend die Einordnung der Einfahrt in die neuen Gewerbeflächen. Die Ausfahrt aus den neuen Gewerbeflächen erfolgt über die Waldhausstraße Richtung Osten über einen neu zu errichtenden Kreisverkehrsplatz östlich des Bahnhofes an der Bahnhofstraße.

Zu weiteren Inhalten der Planung wird auf den Erläuterungsbericht der Unterlage 1 verwiesen.

2. Vorausgegangene Planungsstufen

Die Planungen zur Gestaltung des Bereichs um den Bahnhof in Eisenach zum Tor zur Stadt begannen bereits in den 1990-er Jahren. In mehreren Stufen wurde versucht, eine angemessene Nachnutzung der brachgefallenen Flächen im Bahnhofsvorfeld zu erreichen. In diese Überlegungen wurde auch die Neuanlage eines zentralen Busbahnhofes einbezogen. Nachdem dieser nunmehr erfolgreich in die Gabelsbergerstraße/Müllerstraße verlagert wurde und im Jahr 2017 in Betrieb gegangen ist, war der Weg frei für eine entsprechende Gestaltung und Umnutzung der Brachflächen.

Für die Entwicklung des Gebietes Tor zur Stadt wurde durch die Stadt Eisenach ein Bebauungsplan (Nr. 6 „Bahnhofsvorstadt“) aufgestellt, der auch die Verkehrsanlagen beinhaltet. Der Bebauungsplan wurde in mehreren Stufen überarbeitet.

Mit der vorliegenden Planfeststellung wurden die Verkehrsanlagen im Zuge der Bahnhofstraße (B 19) aus dem Bebauungsplan herausgelöst, um so die verkehrlichen Voraussetzungen für die Erschließung der Gewerbestandorte zu sichern.

II. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist gemäß § 38 Abs. 6 ThürStrG und gemäß § 2 Abs. 6 Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Februar 2001 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert am 12. Juni 2013 (GVBl. S. 145) zuständig für das Planfeststellungsverfahren und den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.

Vorhabenträger ist der Freistaat Thüringen in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Straßenbauamt Südwestthüringen. Zwischen der Stadt Eisenach und dem Straßenbauamt Südwestthüringen als Straßenbaulastträger der Bundesstraße wurde vereinbart, die Verkehrsanlagen über eine Planfeststellung baurechtlich abzusichern, die stellvertretend durch die Stadt Eisenach beantragt werden sollte. Die Vereinbarung liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

III. Verfahrensablauf

1. Antragstellung

Mit Schreiben vom 18. Mai 2017 hat die Stadt Eisenach in Abstimmung mit dem Straßenbauamt Südwestthüringen die Durchführung des Anhörungsverfahrens beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 beantragt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit der Einleitungsverfügung vom 18. Juli 2017 die Anhörung zum Planfeststellungsverfahren eröffnet.

2. Planauslegung/Beteiligung

Gemäß § 17a Nr. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 3 ThürVwVfG wurden der Plan und die entscheidungserheblichen Unterlagen in der

Stadt Eisenach

vom 24. Juli – 23. August 2017

(Ende Einwendungsfrist 06. September 2017)

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung der Unterlagen wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachung wurden die Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erheben waren.

In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG ausgeschlossen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden von der Anhörungsbehörde über den Planinhalt informiert und auf die Möglichkeit der Einwendung hingewiesen.

Außerdem wurden die Planunterlagen den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Planvorhaben berührt wird, zur Stellungnahme zugeleitet.

Zu den ausgelegten Planunterlagen sind 10 Einwendungsschreiben privat Betroffener und 20 Schreiben von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie von fünf anerkannten Naturschutzvereinigungen eingegangen.

3. Erörterung

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wurden die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins veranlasst sowie diejenigen Betroffenen, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen im Verfahren abgegeben haben, durch Schreiben der Anhörungsbehörde bzw. durch ortsübliche Bekanntmachung zum Erörterungstermin geladen.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden zum

Erörterungstermin am 25. Oktober 2017

im Ratssaal, Markt 2 in Eisenach erörtert und darüber eine Verhandlungsniederschrift (Wortprotokoll) angefertigt.

Den an der Erörterung beteiligten Behörden und privat Betroffenen wurde auf Anforderung der sie betreffende Teil des Wortprotokolls in Kopie zur Information übersandt.

IV. Planrechtfertigung

Gemäß § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern.

Darüber hinaus maßgebend sind das Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2025, welches das Gesamtkonzept für die räumliche Entwicklung des Freistaates Thüringen und seiner Teilräume darstellt sowie der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Südwestthüringen.

Im LEP 2025 ist die Stadt Eisenach als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums eingestuft. Diesen Zentren wird eine überregionale Verkehrsknotenfunktion beigemessen, die zukunftsfähig weiterentwickelt werden sollen.

Im RROP-Südwestthüringen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2011) G 1-1 ist erklärt, die Stadt- Umlandräume u. a. in Eisenach durch Verbesserung der Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten zu sichern und weiter zu entwickeln. Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums sollen dazu u.a. (G 1-8)

- die Kernstadt in ihrer Funktion als attraktiver Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkt entwickeln und
- Standorte für die gewerblich-industrielle Entwicklung sichern.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde (O.-Nr. 4) gibt es keine spezifischen Hinweise oder Auflagen zur konzipierten Verkehrserschließung. Die Zweckbindung wird aus raumordnerischer Sicht mitgetragen.

Die vorgesehenen Erweiterungen und Neuordnung der Verkehrsanlagen, insbesondere für den Radverkehr, stellen eine Verbesserung dar, die den verkehrlichen Bedürfnissen in angemessener Weise gerecht werden.

Die dem Plan zugrunde liegende Verkehrsprognose berücksichtigt als Planungshorizont das Jahr 2020. Üblicherweise wird in Planfeststellungsverfahren von einem Zeitraum von 10 Jahren ausgegangen. Vorliegend ist aber zu berücksichtigen, dass die Neuordnung der Verkehrsanlagen Tor zur Stadt im Bestand erfolgt. Hier werden bestehende Anlagen an das festgestellte Verkehrsgeschehen angepasst und optimiert. Mit den durch die Stadt Eisenach vorgesehenen gewerblichen Entwicklungen südlich der B 19 (Fachmarktzentrum und Hotel)

wird es zusätzlichen Verkehr geben. Von derzeit 13.000 Kfz/24 h erfolgt eine prognostizierte Steigerung des Gesamtverkehrs auf 13.800 Kfz/24 h (ca. 6 %). Für die gewerbliche Entwicklung wird eine Steigerung von 600 Kfz/24 h berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Auffassungen des Vorhabenträgers und sieht keine Notwendigkeit, die Verkehrsprognose auf einen Horizont nach 2025 zu verschieben.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, weil die Anpassung der Verkehrsanlagen an die Erfordernisse aus dem regelmäßigen und zu erwartenden Verkehrsaufkommen bei paralleler Neuordnung des unterirdischen Bauraumes erfolgt.

V. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur Verbesserung der Akzeptanz von Planungen, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, soll gemäß § 25 Abs. 3 ThürVwVfG die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, seiner Verwirklichung und der voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Die Information der Öffentlichkeit soll möglichst vor der eigentlichen Antragstellung zum Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Das Vorhaben Tor zur Stadt ist seit mehreren Jahren in der öffentlichen Diskussion in der Stadt Eisenach, auch mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass über die Vielzahl der Projektanläufe und Offenlegung von Bebauungsplänen eine angemessene Information und Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden hat.

Es ist zu konstatieren, dass eine eigenständige, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die im Plan dargestellten Maßnahmen nicht geboten ist. Ein Einwirken der Anhörungsbehörde war hier nicht erforderlich.

VI. Variantenvergleich

Das Plangebiet befindet sich im Bestand der Bahnhofstraße in Eisenach. Prinzipielle Veränderungen am Verlauf der Bahnhofstraße sind nicht vorgesehen. Mit dem vorgelegten Plan werden lediglich die Verkehrsanlagen so geändert, dass neben den bereits etablierten Verkehrsarten auch Anlagen für den Radverkehr eingeordnet werden. Hierzu erfolgt eine Verbreiterung der Bahnhofstraße um das erforderliche Maß der vorgesehenen Radverkehrsstreifen. Eine Variantendiskussion ist aufgrund der Kürze der Baustrecke und des Anschlusses an den westlichen und östlichen Bestand tiefgründig nicht möglich.

Weiterhin wird mit dem vorliegenden Plan der Anschluss der zu entwickelnden Grundstücke an die Bahnhofstraße über eine Einfahrt und eine Ausfahrt festgestellt. Hierfür gibt es aufgrund der durch die Baufeldgestaltung vorgegebenen Randbedingungen ebenfalls keine echte Variantendiskussion.

Abschließend ist festzustellen, dass die Ausführungen des Vorhabenträgers zum Plan bzw. zur Variantenwahl nachvollziehbar sind und keinen Abwägungsfehler erkennen lassen. Auch unter Berücksichtigung der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen drängt sich keine Alternativlösung als eindeutig besser auf.

VII. Projektgestaltung

1. Ausbaustandard

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend dem im Fachplanungsrecht geltenden Optimierungsgebot geprüft, ob die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange entsprechen. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen – RAST 06“ sowie dem Merkblatt zur Anlage von Kreisverkehrsplätzen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr waren diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen und abzuwägen. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die festgestellte Planung bei Beachtung der Nebenbestimmungen einer sachgerechten Abwägung auch in dieser Hinsicht entspricht.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange rechtfertigen die Inanspruchnahme von Eigentum und auch die sonstigen Auswirkungen.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Straßenquerschnitt und Knotenpunkte sind wesentliche Bestandteile der Planung und beeinflussen gemeinsam die Verkehrssicherheit und die Qualität des Verkehrsablaufes. Sie müssen deshalb aufeinander abgestimmt sein.

Querschnitt Bahnhofstraße

Die Dimensionierung des Querschnitts erfolgt entsprechend der Funktion und den prognostizierten Verkehrsstärken.

Für den Prognosehorizont 2020 ergeben sich für die Bahnhofstraße 13.800 Kfz/24h. Die Aufteilung des Querschnittes erfolgt nach den Vorgaben der RAST 06 und den Erfordernissen aus den verkehrstechnischen Berechnungen.

Kreisverkehrsplatz Waldhausstraße

Auf der Bundesstraße B 19 soll in Höhe der ehemaligen Haus-Nr. 38 (bereits abgebrochen) ein Kreisverkehr mit 26 m Durchmesser errichtet werden. Der Kreisverkehrsplatz ist entsprechend Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren bzw. der RAST 06 bemessen.

Die Leistungsfähigkeit der Anlagen wurde durch entsprechende Berechnungen nachgewiesen.

Radverkehrsanlagen

Die Führung des Radverkehrs erfolgt auf der Fahrbahn der Bahnhofstraße. Dazu ist die Anlage bzw. Markierung von Radfahrstreifen geplant.

Insgesamt hat die Überprüfung ergeben, dass die festgestellte Planung, bei Beachtung der Nebenbestimmungen, einer sachgerechten Abwägung entspricht.

2. Entscheidungen zur Projektgestaltung

Der adfc (O.-Nr. 9) weist darauf hin, dass die Radverkehrsanlagen entsprechend den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) von 2010 durchzuführen sind.

Der Forderung wird wie folgt begegnet:

Grundsätzlich erfolgt die Planung entsprechend der einschlägig gültigen Regelwerke. Der Markierungs- und Beschilderungsplan ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Dieser ist durch die zuständige Verkehrsbehörde zu genehmigen.

Den Planfeststellungsunterlagen hat eine Vorab-Version des Markierungs- und Beschilderungsplanes beigelegt, aus der die grundsätzlichen Züge der Führung des Verkehrs und die Aufteilung des Verkehrsraumes erkennbar wurden.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Kap. III 10 verwiesen.

Der BUND (O.-Nr. 15) erhebt verschiedene Einwendungen, die das Projekt als solches, naturschutzfachliche Belange, Probleme der Verkehrsbelastungen und auch denkmalfachliche Aspekte betreffen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Anhörungsverfahren wurden die zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange eingebunden. Der Planfeststellungsbehörde liegen von diesen keine Stellungnahmen oder Einwendungen vor, die sich gegen das Vorhaben wenden oder entsprechende Auflagen oder Nebenbestimmungen fordern.

Die vom BUND angesprochenen Aspekte der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes sind über entsprechende Nachweise erbracht worden und auch mit dem Straßenbaulastträger B 19 (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Straßenbauamt Südwestthüringen) abgestimmt.

Für den angesprochenen Verkehrspavillon liegt eine denkmalrechtliche Abbruchverfügung vor.

Frau Johanna B. (O.-Nr. 16) hat umfangreiche Einwendungen das Projekt betreffend erhoben. Die Einwendungen wurden auch namens und stellvertretend für sechs weitere Einwender bzw. Einwenderinnen vorgetragen. Die Einwendungen betreffen verschiedene Aspekte des Planes.

Es wird gerügt, dass im Zuge der Einsichtnahme keine auskunftsfähigen Mitarbeiter vor Ort gewesen seien und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, wie vom Gesetz gefordert, nicht stattgefunden hat.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Planfeststellungsbehörde sind keine Einschränkungen die Einsichtnahme der Planunterlagen betreffend bekannt geworden, die ein Einwirken auf die Stadt Eisenach erfordert hätten. Ausgehend von den umfangreichen und detailliert vorgetragenen Einwendungen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Einwenderin in ausreichendem Maße informiert war und die eigene Betroffenheit in angemessener Art und Weise erkennen konnte und erkannt hat.

Ein Hinwirken auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit war für die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Vorgeschichte des Vorhabens nicht erforderlich. Über verschiedene Vorstufen ist das Vorhaben bzw. das Vorhaben Tor zur Stadt ausreichend bekannt und in der Öffentlichkeit diskutiert.

Von der Einwenderin wird die verkehrstechnische Anbindung als nicht gelöst angesehen. Das Grundstück der Einwenderin liegt außerhalb des Planfeststellungsbereiches, wohl aber im direkten Einwirkungsbereich des vorgesehenen Ausbaus von Fachmarktzentrum und Hotel. Es wird vorgetragen, dass hier zu Gunsten eines privaten Investors Planungssicher-

heit geschaffen werden soll. Dies wiederum zu Lasten der Erschließung und Beeinträchtigung des eigenen Grundstückes.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der vorliegende Plan regelt den Neubau der Verkehrsanlagen „Tor zur Stadt“. Mit diesem werden die Voraussetzungen zur Entwicklung des anschließenden Stadtraumes geschaffen. Der vorliegende Plan umfasst die Verbreiterung der Fahrbahn der B 19 zur Anlage von Radverkehrsanlagen, die Festlegung einer Einfahrtmöglichkeit in das Grundstück, auf dem Fachmarktzentrum und Hotel errichtet werden sollen sowie einen Kreisverkehrsplatz, der ebenfalls der Erschließung der Grundstücke dient. Für die Planfeststellungsbehörde stellt dies keine auf die alleinigen Bedürfnisse eines Investors abgestellte Planung dar. Mit der Verlagerung des Busbahnhofs vom Bahnhofsvorplatz in die Gabelsberger Straße ist grundsätzlich ein Baufeld entstanden, das es zu erschließen gilt.

Gleichfalls werden die Anlagen für den Radverkehr neu geordnet und in angemessener Weise gestaltet.

Die Beeinträchtigung des Grundstückes der Einwenderin durch das geplante Fachmarktzentrum ist nicht ursächlich auf die vorliegende Neugestaltung der Verkehrsanlagen zurückzuführen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde obliegt es der Stadt Eisenach, für den Wegfall von gemeindlichen Straßen (durch Überplanung oder Einziehung) und der daraus resultierenden veränderten Erschließung von Grundstücken entsprechenden Ersatz zu schaffen. Die Stadt Eisenach hat im Erörterungstermin erklärt, zeitnah nach dem Neubau der Verkehrsanlagen Bahnhofstraße auch den Bereich Nikolaiplatz, an dem sich maßgeblich das Grundstück der Einwenderin/Einwender anschließt, umzubauen. In diesem Zusammenhang kann nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erschließung für das Grundstück der Einwenderin/Einwender neu geordnet werden.

Von der Einwenderin wird auch die Führung des Radverkehrs im Plangebiet angesprochen und als gefährlich empfunden. Es wird alternativ vorgeschlagen, den Radverkehr über eine weiterhin durchgebundene Waldhausstraße zu führen. Dadurch würde sich die Verbreiterung der Bahnhofstraße erübrigen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit dem Neubau der Verkehrsanlagen im Bereich Bahnhofstraße, einschließlich der Radverkehrsanlagen beabsichtigt der Vorhabenträger nach eigener Aussage eine Stärkung des Radverkehrs in der Stadt vom und zum Bahnhof in Verbindung mit dem touristischen Radverkehr.

Der Planfeststellungsbehörde drängt sich eine andere Führung des Radverkehrs, zu Lasten der vorgelegten Planungsabsichten nicht auf. Das Führen des Radverkehrs über die Waldhausstraße, wie von der Einwenderin vorgetragen, berücksichtigt in besonderer Weise die Relation Wartburgallee/Eichrodter Weg. Eine Anbindung des Bahnhofes ist sicherlich auf kurzem Wege möglich. Die Anbindung der Innenstadt ist damit nicht sichergestellt. In Richtung Westen ist eine Anbindung in Richtung Innenstadt ebenfalls nur teilweise gesichert. Mit der Verlegung von Radverkehrsanlagen in die Bahnhofstraße zielt der Vorhabenträger für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar darauf ab, Bahnhof und Stadtzentrum in angemessener Weise zu verbinden.

Im Rahmen der Erörterung wurden die Probleme der Führung des Radverkehrs in der Bahnhofstraße, die verkehrliche Sicherheit, Abbiegebeziehungen und die Nutzbarkeit der Radfahrstreifen diskutiert. Vom Vorhabenträger wurden die Regelungen ausreichend dargelegt. Den Planfeststellungsunterlagen hat zur Information ein Markierungs- und Beschilderungsplan zur Information beigelegt. Auf die Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Kap. III 10 d) wird verwiesen.

Von der Einwenderin wurde im Rahmen der Erörterung darauf hingewiesen, dass im Bereich Waldhausstraße, westlich des Bauendes Kreisverkehrsplatz, aus einem Waldweg im Falle von Starkregen Schotter bis auf die Waldhausstraße gelangt.

Der Einwendung wird durch Auflagen an den Vorhabenträger begegnet. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist durch den Vorhabenträger zu prüfen, inwieweit es zu Stoffeinträgen aus dem Waldweg in den Straßenbereich des Anschlusses Kreisverkehr kommt. Bei nachweislichen Einträgen von Schotter oder sonstigen Stoffen, die durch Starkregen eingespült werden, hat der Vorhabenträger entsprechende Vorsorge zu treffen. Dies kann z. B. durch den Einbau und Anschluss eigener Entwässerungsanlagen geschehen.

Von der Einwenderin wird vorgetragen, dass sich das Sanitätshaus Schindewolf und Schneider nicht im Planfeststellungsbereich befindet, obwohl die Zufahrt/Erreichbarkeit betroffen ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Sanitätshaus ist heute rückwärtig über die Waldhausstraße erschlossen. Vor dem Sanitätshaus sind in der Bahnhofstraße Stellplätze angelegt. Mit dem Bau des Kreisverkehrsplatzes wird der Anbindepunkt an die Waldhausstraße leicht verändert. Eine Veränderung der Erschließungssituation erfolgt aber nicht.

Im weiteren Vortrag der Einwenderin werden die Nichtübereinstimmung von Plan und Textteil gerügt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einfahrt zum Parkplatz Bahnhof ist dargestellt und bleibt auch in der bestehenden Form erhalten. Die Anbindung erfolgt über den „vierten“ Knotenarm des Kreisverkehrsplatzes.

Die Einfahrt in das Grundstück Fachmarktzentrum erfolgt aus Richtung Westen. Die Ausfahrt erfolgt ausschließlich über den Kreisverkehrsplatz an der Waldhausstraße. Die von der Einwenderin erkannte Ausfahrtmöglichkeit besteht nicht. Das dargestellte Rechtsfahrgebot (Zeichen 209-20) steht innerhalb des Grundstückes Hotel und ist Teil der inneren Erschließung.

Frau Sylvia G. (O.-Nr. 18) ist vom Plan direkt und indirekt mit ihrem Eigentum (Gebäude Bahnhofstraße 6) betroffen. Sie wendet sich gegen das verkürzte Baufeld vor dem Gebäude und fordert eine Verlängerung bis an die nordwestliche Gebäudeecke im Zuge der Bahnhofstraße.

Der Forderung wird durch Verpflichtung des Vorhabenträgers entsprochen.

Mit dem vom Vorhabenträger abgegrenzten Planbereich entsteht vor dem Gebäude Bahnhofstraße 6 eine sogenannte Restfläche. Diese nicht in das Baufeld einzubeziehen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar und unmotiviert. Zur Absicherung einer funktional einheitlichen Baufeldabgrenzung ist die betreffende Teilfläche daher vom Vorhabenträger mit in den zu erneuernden Baubereich einzubeziehen.

Die „Bürger für Eisenach“ e.V. (O.-Nr. 20) fordern eine Gesamtgestaltung des Eingangs zur Stadt (Oberflächengestaltung und räumliche Gestaltung). Aus diesem Grund sollen in der

Planfeststellung dazu keine Festlegungen getroffen werden. Weiter wird gefordert, dass am Kreisverkehr Waldhausstraße eine komplette Überfahrt nicht möglich ist.

Die Forderungen werden zurückgewiesen.

Die Gestaltung, das heißt die Materialwahl für die vom Plan erfassten Flächen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Diese obliegt dem Vorhabenträger. Mit der Planfeststellung werden entsprechende Flächen abgegrenzt und funktional gegliedert. Gestaltung und Ausgestaltung sind im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen.

Der Kreisverkehrsplatz soll so gestaltet werden, dass eine Überfahrt in bestimmten Fällen (z.B. Schwerlasttransporte) möglich ist. Dies wird u.a. durch die zuständige Landespolizeiinspektion gefordert. Grundsätzlich erfolgt die Führung des Verkehrs auf der Kreisfahrbahn. Die entsprechende Markierung und Beschilderung erfolgt im Zuge der Erstellung des Markierungs- und Beschilderungsplanes. Auf Abschnitt A, Kap. III 10 d) wird verwiesen.

Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft – BVMW e.V. (O.-Nr. 21) rügt die dargestellte Radwegkonzeption. Diese erscheine als Insellösung. Das Rechtsabbiegen von Radfahrenden in die Müllerstraße wird hinterfragt sowie der Kreisverkehr Waldhausstraße kritisch beurteilt. Weiter wird auch die fehlende Darstellung der Platzgestaltung (Bahnhofplatz) gerügt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Konzeption zur Führung des Radverkehrs berücksichtigt nur den Teil, der durch die Planfeststellung erfasst ist. Eine Fortführung in östlicher sowie westlicher Richtung ist vom Vorhabenträger vorgesehen. Grundsätzlich erfolgt die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn im Mischprinzip bzw. auf ausgewiesenen Angebotsstreifen. Der angesprochene Rechtsabbieger in die Müllerstraße erfolgt auf der Rechtsabbiegespur im Mischprinzip. Für geradeausfahrende Radfahrer ist aus Gründen der verkehrlichen Sicherheit ein Angebotsstreifen vorgesehen, um Konflikte mit rechts abbiegenden Kfz zu verhindern. Dieser Auffassung folgt die Planfeststellungsbehörde.

Die Bemessung des Kreisverkehrs erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelwerken. Entsprechende Nachweise zur Leistungsfähigkeit wurden durch den Vorhabenträger erbracht.

Die angestrebte Platzgestaltung (Bahnhofsvorplatz) ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Diese obliegt dem Vorhabenträger. Mit der Planfeststellung werden entsprechende Flächen abgegrenzt und funktional gegliedert. Gestaltung und Ausgestaltung sind im Zuge der Ausführungsplanung durch den Vorhabenträger festzulegen.

Frau Heike S. (O.-Nr. 22 und O.-Nr. 23) ist als Eigentümerin des Gebäudes Bahnhofstraße 23 und Betreiberin des City-Hotels in der Bahnhofstraße 25 von den Planungen betroffen und erhebt Einwendungen. Diese beziehen sich auf die Abhängigkeit des Planes von der geplanten Realisierung des Fachmarktzentrums und des Hotels sowie die Verkehrsregelungen für den Busverkehr in der Relation Bahnhofstraße/Müllerstraße und Bahnhofstraße/Gabelsberger Straße. In der Erörterung wurde weiter die Frage aufgeworfen, wie aktuell die Willensbekundung des Investors zur Bebauung ist.

Den Einwendungen wird wie folgt entgegnet:

Mit der Feststellung des Planes wird keine, nur auf die Absichten eines potentiellen Investors abgestellte Lösung herbeigeführt. Der Neubau der Verkehrsanlagen dient grundsätzlich der

Verbesserung der verkehrlichen Situation, insbesondere des Radverkehrs. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen.

In der Erörterung wurde durch den Vorhabenträger erklärt, dass aus seiner Sicht das klare Bekenntnis des Investors gesehen wird, in der Sache voranzukommen und entsprechende Vorbereitungen zu treffen. Für die Planfeststellung ist es unerheblich, ob im Hintergrund ein oder mehrere Investoren an dem Vorhaben Fachmarktzentrum beteiligt sind. Dies stellt eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen dem Vorhabenträger und den jeweils Beteiligten dar.

Von der Einwenderin wurde im Rahmen der Erörterung eine weitere Frage aufgeworfen. Wie stellt sich die Situation für Belieferung und An- und Abfahrt der Hotelgäste dar? Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit dem Ausbau der Gabelsberger Straße/Müllerstraße zum neuen ZOB auch im rückwärtigen Bereich keine Stellplätze zur Verfügung stehen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nach Aussage des Vorhabenträgers ändert sich die Situation für die Andienung des Hotels mit der Umsetzung des Planes nicht gegenüber der heutigen Situation. Stellplätze sind in der Bahnhofstraße nicht ausgewiesen. Durch den Vorhabenträger wurde auf die in Höhe des Gebäudes Bahnhofstraße 33 vorgesehene Ladezone hingewiesen.

Für die Planfeststellungsbehörde sind keine anderen Umstände erkennbar, sodass den Auffassungen des Vorhabenträgers gefolgt wird.

Zur Frage der Einfahrtsituation in die Müllerstraße bzw. Gabelsberger Straße durch linksabbiegende Busse wurde durch den Vorhabenträger nach Rücksprache mit dem Verkehrsunternehmen erklärt, dass der Busbahnhof sowohl über die Müllerstraße als auch die Gabelsberger Straße angefahren werden kann und soll. Eine interne Anweisung, wonach nur über die Müllerstraße eingefahren werden soll, existiert nicht. Durch den Vorhabenträger wurde weiter erklärt, dass im Zuge der Überarbeitung des städtischen Verkehrskonzept geprüft wird, den Regionalbusverkehr aus einer anderen Richtung an den Busbahnhof zu führen, um somit eine Entlastung der Bahnhofstraße erreichen zu können.

Für die Landespolizeiinspektion Gotha (O.-Nr. 24) bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den Plan. Für den Kreisverkehr an der Waldhausstraße wird gebeten, bei den Planungen und der Errichtung Großraum- und Schwerlasttransporte zu berücksichtigen.

Den Einwendungen wird durch Zusage durch den Vorhabenträger entsprochen.

Der Kreisverkehr soll so gestaltet werden, dass eine regelmäßige Befahrung über die Kreisfahrbahn erfolgt. Im Bedarfsfall kann eine Überfahrt über den Kreisel erfolgen. Dies wird durch die Installation entsprechender Markierung und Beschilderung realisiert. Auf die Nebenbestimmungen im Abschnitt a, Kap. III 10 d) wird verwiesen.

Herr Wolfgang K. (O.-Nr. 35) ist Anteilseigner am Grundstück Bahnhofstraße 40 und erhebt keine Einwendungen gegen den Plan, wünscht sich aber Abstimmungen mit dem Vorhabenträger im Zuge der Ausführungsplanung.

Dem Wunsch wird durch Zusage des Vorhabenträgers entsprochen.

VIII. Naturschutz

1. Darlegungen zum Naturschutz

Die Baumaßnahme findet im Bestand statt. Daher erfolgen keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Die bestehenden versiegelten Verkehrsflächen werden neu geordnet und in geringfügigem Umfang erweitert.

Schutzgebiete oder artenschutzrechtliche Belange werden nicht betroffen. Die im Plan enthaltenen Bäume sind keine Ersatzpflanzungen im Sinne von Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um sogenanntes Gestaltgrün.

Durch die zuständige Naturschutzbehörde wurde keine Stellungnahme abgegeben, sodass die Planfeststellungsbehörde von einer uneingeschränkten Zustimmung ausgeht. Im Übrigen wird auf das parallele Bebauungsplanverfahren „Bahnhofsvorstadt“ verwiesen, in dem die naturschutzrechtlichen Belange aus den angrenzenden Bereichen umfänglich abgearbeitet werden.

Nebenbestimmungen oder Auflagen zum Naturschutz waren folglich nicht zu treffen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz verwiesen.

2. Entscheidungen zum Naturschutz

Die Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. (O.-Nr. 14) hat in Ihrer Stellungnahme erklärt, dass für den Plan keine Probleme aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen. Insofern war keine Entscheidung zu treffen.

Der BUND (O.-Nr. 15) erhebt Einwendungen bezüglich eines festgestellten Vorkommens der Erdkröte (*Bufo bufo*) im Bereich der Baugruben für das Fachmarkzentrum.

Der Einwendung wird wie folgt begegnet:

Die Baufelder für Fachmarkzentrum und Hotel grenzen an den Planfeststellungsbereich, werden von diesem aber nicht beeinträchtigt. Die sachliche und rechtliche Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes im Bereich des Baufeldes Fachmarkzentrum erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. der der Bebauung vorgelagerten Sanierung der Altlastenflächen.

Frau Johanna B. (O.-Nr. 16) hat umfangreiche Einwendungen das Projekt betreffend erhoben. Die Einwendungen wurden auch namens und stellvertretend für sechs weitere Einwender bzw. Einwenderinnen vorgetragen. Es wird das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gerügt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Neubau der Verkehrsanlagen erfolgt im Bestand und auf bereits versiegelten Flächen. Die vom Plan betroffenen Flächen dienen heute bereits weitestgehend verkehrlichen Zwecken. Gegenüber der heutigen Situation ist für die Planfeststellungsbehörde keine maßgebliche Änderung zu erkennen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht. Das vom Plan betroffene Gebiet ist deutlich vorgeprägt.

Der ThüringenForst (O.-Nr. 17) hat zum Plan Stellung genommen und erklärt, dass keine Berührungspunkte gegeben sind, die die Bestimmungen des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) betreffen. Weiter wird erklärt, dass im Bereich des Kreisverkehrsplatzes an der Waldhausstraße unmittelbar an Waldbereiche angeschlossen wird. Auch wenn die Bestimmungen des ThürWaldG nicht berührt werden, werden Hinweise zum Umgang mit den angrenzenden Waldbereichen gegeben.

Der Vorhabenträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen.

IX. Gewässerschutz

Darlegungen zum Gewässerschutz

Durch das Bauen im Bestand ändert sich die Entwässerungssituation nicht.

Durch die zuständige Wasserbehörde wurde keine Stellungnahme abgegeben, sodass die Planfeststellungsbehörde von einer uneingeschränkten Zustimmung ausgeht.

Daher waren Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz nicht zu treffen.

X. Immissionsschutz

1. Allgemeine Darlegungen zum Immissionsschutz

Die Rechtsgrundlage bildet das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG).

Gemäß § 50 des BImSchG sind die Vorhaben so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Diesem Grundsatz wurde Rechnung getragen.

Schall

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sind die §§ 41 und 42 BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG erlassenen „Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 zuletzt geändert 18.12.2014.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG muss sichergestellt werden, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG jedoch nicht, wenn die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
am Tag 57 dB (A), in der Nacht 47 dB (A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
am Tag 59 dB (A), in der Nacht 49 dB (A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
am Tag 64 dB (A), in der Nacht 54 dB (A)
- d) in Gewerbegebieten
am Tag 69 dB (A), in der Nacht 59 dB (A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 zu beurteilen. Bauliche Anlagen im Außenbereich, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach den o. a. Buchstaben a), c) und d) entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung i. V. m. den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – (RLS-90)“ zu erfolgen.

Maßgebliche Einflussfaktoren sind die Prognose-Verkehrsbelastungen und Lkw-Anteile, die Geschwindigkeit, die Straßenoberfläche und die Entfernung zwischen Straße und Immissionsort.

Bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte sind Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge erforderlich.

Vorrang haben aktive Lärmschutzmaßnahmen direkt am Verkehrsweg. Dies steht unter der Einschränkung, dass städtebauliche Gesichtspunkte sowie das Platzangebot die Anordnung aktiver Lärmschutzmaßnahmen überhaupt ermöglichen. Zu beachten ist außerdem, dass gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG die Kosten für die Schutzmaßnahmen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen dürfen.

In Bereichen, in denen kein aktiver Lärmschutz eingeordnet oder in denen trotz aktiver Schallschutzmaßnahmen kein ausreichender Schutz erreicht werden kann, und eine Erweiterung dieser Maßnahmen außer Verhältnis zum objektbezogenen Nutzen stünde, wird passiver Lärmschutz angeordnet. Dabei hat der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage nach § 42 Abs. 1 und 2 BImSchG dem Grunde nach einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld für passive Schallschutzmaßnahmen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen. Die Anspruchsberechtigung ist dabei für jeden Einzelfall konkret zu ermitteln. Die Prüfung des Umfangs und der Höhe des Entschädigungsanspruches erfolgen in einem gesonderten Verfahren.

Bezüglich Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen gilt die 24. BImSchV. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Der Umfang richtet sich danach, wie hoch das vorhandene Schalldämmmaß der Umfassungsbauteile ist, und welche Maßnahmen notwendig sind, um es so weit zu erhöhen, dass der für die jeweilige Raumnutzung zumutbare Innenraumpegel eingehalten wird. In der Regel handelt es sich bei den erforderlichen lärm-dämmenden Einrichtungen um Schallschutzfenster.

Die Entschädigung wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach geregelt. Die betragsmäßige Festsetzung erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Auf § 42 Abs. 4 ThürStrG wird verwiesen.

2. Projektbezogene Erläuterungen

Schall

Beim planfestgestellten Bauvorhaben handelt es sich um einen Neubau im Sinne der 16. BImSchV.

Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass an 22 Gebäuden entlang der Bahnhofstraße, 2 Gebäuden in der Waldhausstraße sowie 2 Gebäuden in der Wartburgallee die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.

Durch die obere Immissionsschutzbehörde wurden Hinweise zum Schallschutz gegeben. Diese bezogen sich auf die Einhaltung der Bestimmungen der AVV Baulärm und die Festlegungen zum Anspruch auf passiven Lärmschutz und dessen Umsetzung. Auf die Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Kap. III 2 sowie die oben stehenden allgemeinen Ausführungen zum Immissionsschutz wird verwiesen.

Luftschadstoffe

Durch das Vorhaben werden keine unzulässigen Luftschadstoffbelastungen hervorgerufen.

Durch die zuständige untere Immissionsschutzbehörde wurde keine Stellungnahme abgegeben, sodass die Planfeststellungsbehörde von einer uneingeschränkten Zustimmung ausgeht.

Von der oberen Immissionsschutzbehörde wurden erklärt, dass die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte sichergestellt ist und keine weiteren Auflagen gefordert.

3. Entscheidungen zum Immissionsschutz

Frau Johanna B. (O.-Nr. 16) hat umfangreiche Einwendungen das Projekt betreffend erhoben. Die Einwendungen wurden auch namens und stellvertretend für sechs weitere Einwender bzw. Einwenderinnen vorgetragen. Von der Einwenderin werden die hohe Lärm- und Luftschadstoffbelastung beklagt. Diese führten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Nutzung der Grundstücke sowie einen Wertverlust. Ausführlich wird auf die schalltechnischen Berechnungen der Planfeststellungsunterlagen eingegangen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Bahnhofstraße und das umgebende Straßennetz sind bereits heute als hoch belastet einzustufen. Mit dem Ausbau der Verkehrsanlagen, insbesondere der Radverkehrsanlagen erfolgen keine maßgeblichen Veränderungen. Verkehrsbeziehungen im Stadtgebiet von Eisenach bzw. der B 19 erfolgen nicht.

Dem Plan liegen schalltechnische Berechnungen zugrunde, die die gezählten und zukünftigen Verkehrsbelastungen berücksichtigen, hier insbesondere der durch das Fachmarktzentrum generierte Ziel- und Quellverkehr. Im Rahmen der Erörterung wurde auf die Lärmsituation ausführlich eingegangen. Im Ergebnis der Diskussion wurde der Vorhabenträger beauftragt, die schalltechnischen Untersuchungen erneut zu überarbeiten und auf die aktuellen Zahlen für den Ziel- und Quellverkehr des Fachmarktzentrums abzustellen.

Die schalltechnischen Untersuchungen lagen der zuständigen Immissionsschutzbehörde zur Beurteilung vor. In der abgegebenen Stellungnahme wurden keine Beanstandungen vorgebracht. Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen ergibt sich an verschiedenen Grundstücken bzw. Gebäuden Anspruch auf passiven Lärmschutz. Dieser wird mit dem Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach festgestellt. An den Fassaden des Gebäudes der Einwenderin haben die schalltechnischen Berechnungen keine Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte ergeben. Für die Gebäude an der Waldhausstraße 44 und 46 ergibt sich Anspruch auf passiven Lärmschutz. Auf die allgemeinen Ausführungen zum Immissionsschutz sowie die Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Kap. III 2 a) wird verwiesen.

Die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte der Luftschadstoffbelastung ist nachgewiesen und durch die obere Immissionsschutzbehörde bestätigt.

Von der Einwenderin wird vorgetragen, dass es durch die Anordnung der Lieferzone des Fachmarktzentrums und deren Anbindung zu nächtlichen Störungen durch laufende Motoren und Kühlaggregate der LKW kommt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die (innere) Erschließung/Anordnung von Ladezonen des Fachmarktzentrums ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Hierfür sind die Stadt Eisenach bzw. der Investor zuständig.

Durch die Einwenderin und Herrn T. wurde auf die besondere Schutzwürdigkeit des Kindergartens am Eichrodter Weg 1 hingewiesen. Aus den schalltechnischen Untersuchungen gehen keine Beeinträchtigungen des Kindergartens hervor.

Frau Heike S. (O.-Nr. 22 und O.-Nr. 23) ist als Eigentümerin des Gebäudes Bahnhofstraße 23 und Betreiberin des City-Hotels in der Bahnhofstraße 25 von den Planungen betroffen und erhebt Einwendungen, die den Lärmschutz betreffen.

Den Einwendungen wird wie folgt begegnet:

Der Planfeststellung liegen schalltechnische Berechnungen zugrunde. Diese wurden durch den Vorhabenträger erstellt und von der zuständigen Immissionsschutzbehörde geprüft. Von dieser liegen keine Beanstandungen vor.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird dem Grunde nach der Anspruch auf passiven Lärmschutz ausweislich der vorliegenden Berechnungsergebnisse festgestellt. In einem dem Planfeststellungsverfahren nachgeordneten Verfahren wird dies geregelt. Auf die Allgemeinen Darlegungen zum Immissionsschutz wird verwiesen.

Die obere Immissionsschutzbehörde, Referat 420, (O.-Nr. 27) stimmt dem Plan zu, wenn der ermittelte Anspruch auf passiven Lärmschutz planfestgestellt wird, die Anforderungen der AVV Baulärm berücksichtigt und die Anhaltswerte der DIN „Erschütterungen im Bauwesen“ eingehalten werden.

Durch Aufnahme in die Nebenbestimmungen (Abschnitt A, Kap. III 2) wurde den Forderungen entsprochen.

XI. Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten

1. Darlegungen zu Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten

Das Vorhaben findet im Bestand statt. In räumlicher Nähe befinden sich allerdings zwei Altstandorte (ehemalige Farbenfabrik Arzberger, Schöpf & Co (Thalis-Nr. 08359)).

Angrenzend an den Planfeststellungsbereich soll das Baufeld für das geplante Fachmarktzentrum und ein Hotel vorbereitet werden. Im Zuge dieser Baumaßnahmen sind die bereits seit vielen Jahren laufenden Sanierungsmaßnahmen der bekannten Altstandorte weiter zu betreiben bzw. abzuschließen. Zuständigkeiten und Verantwortung fallen nicht in das vorliegende Planfeststellungsverfahren.

2. Entscheidungen zu Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten

Die obere Bodenschutzbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 430 (O.-Nr. 11) hat in ihrer Stellungnahme auf das Vorhandensein der Altstandorte hingewiesen und eine entsprechendes Abfallkonzept gefordert.

Der Umgang mit Abfällen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen (Vorlage eines Abfallkonzeptes vor Baubeginn) wurde den Forderungen der oberen Abfallbehörde entsprochen. Auf Abschnitt A. Kap. III 3 wird verwiesen.

XII. Denkmalschutz

1. Allgemeines

Im Rahmen der Erörterung wurde von Einwendern auf das unter Denkmalschutz stehende „Kassenhäuschen“ (ehemaliges Büro- und Verwaltungsgebäude) auf dem Bahnhofsvorplatz aufmerksam gemacht und demzufolge auf den Erhalt hingewiesen.

Auf Nachfrage durch die Anhörungsbehörde wurde vom Vorhabenträger und dem potentiellen Investor des Fachmarktzentrums erklärt, dass für den Abriss eine entsprechende Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde erteilt wurde.

Der Planfeststellungsbehörde wurde eine Kopie der denkmalrechtlichen Erlaubnis zum Abbruch des ehemaligen Büro- und Verwaltungsgebäudes übergeben.

Im Übrigen hat die im Verfahren beteiligte obere Denkmalschutzbehörde, Bau- und Kunstdenkmalpflege (O.-Nr. 29) keine Einwendungen erhoben.

2. Entscheidungen zum Denkmalschutz

Frau Johanna B. (O.-Nr. 16) hat umfangreiche Einwendungen das Projekt betreffend erhoben. Die Einwendungen wurden auch namens und stellvertretend für sechs weitere Einwender bzw. Einwenderinnen vorgetragen.

Die Einwenderin stellt richtigerweise fest, dass im Planbereich verschiedene Denkmäler vorhanden sind. Für das sogenannte „Kassenhäuschen“ liegt der Planfeststellungsbehörde die

entsprechende denkmalrechtliche Abbrucherlaubnis vor. Im Übrigen wird auf oben stehende Ausführungen verwiesen.

Weiter wird massiv gerügt, dass sich mit der Bebauung (Fachmarktzentrum und Hotel) am Wartburgblick „vergriffen“ wird. Dieser sei in besonderer Weise schutzwürdig.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Bebauung mit Fachmarktzentrum und Hotel erfolgt unabhängig von der verkehrlichen Gestaltung der Bahnhofstraße. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, wird die Erschließung der heute brachliegenden Flächen gesichert. Die Art der baulichen Nutzung und deren Ausgestaltung (Höhenentwicklung etc.) sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Hierfür ist auf das einschlägige Bauordnungsrecht zu verweisen.

XIII. Leitungen

1. Darlegungen zur Betroffenheit von Leitungen

Betroffen vom Vorhaben sind folgende Leitungen der öffentlichen Versorgung:

- Anlagen der Thüringer Netkom (O.-Nr. 1)
- Anlagen der EVB GmbH (O.-Nr. 5)
- Anlagen des Trink- und AbwasserVerband Eisenach - Erbstromtal (O.-Nr. 7)

Sie werden entsprechend den Regelungen im Bauwerksverzeichnis gesichert oder geändert. Die in der Erörterung vorgenommenen Ergänzungen haben keine erheblichen Auswirkungen. Auf eine Fortschreibung der Leitungsbestands- und Umverlegungspläne wurde deshalb verzichtet.

2. Entscheidungen zu Leitungen

Die Thüringer Netkom (O.-Nr. 1) hat in ihrer Stellungnahme keine eigenen Belange angezeigt und auf den Leitungsbestand der EVB Netze GmbH verwiesen. Im Erörterungstermin wurde aber der Wunsch geäußert, im Zuge der Bauausführung ein Leerrohr in Kooperation mit der EVB Netze GmbH zu verlegen.

Der Vorhabenträger hat die Verlegung zugesichert.

Auf die Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Kap. III 6 wird verwiesen.

Von der EVB Netz GmbH (O.-Nr. 5) werden keine Bedenken gegen den Plan erhoben. Es wurden aber Änderungen bzw. Ergänzungen des Regelungsverzeichnisses beantragt.

Der Sachverhalt hat sich durch Zusage durch den Vorhabenträger erledigt.

Das Regelungsverzeichnis wird im Punkt 4.12 entsprechend geändert. Im Übrigen wird auf die Einigung und Zusagen aus dem Erörterungstermin und die Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Kap. III 6 verwiesen.

Der TAV Eisenach-Erbstromtal (O.-Nr. 7) fordert im Regelungsverzeichnis (4.7) die Aufnahme der Neuverlegung einer Trinkwasserleitung.

Der Sachverhalt hat sich durch Zusage durch den Vorhabenträger erledigt.

Das Regelungsverzeichnis wird entsprechend geändert. Im Übrigen wird auf die Einigung und Zusagen aus dem Erörterungstermin und die Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Kap. III 6 verwiesen.

XIV. Betroffenheiten von Eigentums- und Vermögenswerten

1. Allgemeines

Zur Realisierung des Vorhabens ist die Durchführung von Grunderwerb durch den Vorhabenträger erforderlich. Der Grunderwerb wird dabei auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die in den Grunderwerbsplänen gekennzeichneten Flächen sind zur Ausführung des Bauvorhabens notwendig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens hat gegenüber dem Interesse der Einwender an der ungehinderten Nutzung des Eigentums Vorrang.

Den betroffenen Eigentümern und ggf. Pächtern steht ein Entschädigungsanspruch zu, der in diesem Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach geregelt wird. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Soweit über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen ist, wird diese im enteignungsrechtlichen Entschädigungsverfahren festgelegt.

Auf Abschnitt C, Ziffer 6, wird verwiesen.

2. Entscheidungen über Einwendungen zu Grundstücksbetroffenheiten

Frau Johanna B. (O.-Nr. 16) hat umfangreiche Einwendungen das Projekt betreffend erhoben. Die Einwendungen wurden auch namens und stellvertretend für sechs weitere Einwender bzw. Einwenderinnen vorgetragen.

Die Einwenderin rügt die Nichtübereinstimmung von Grundstücksbezeichnungen im Grunderwerbsverzeichnis und korrespondierendem Lageplan.

Die Einwendungen haben sich durch Korrektur (Schreibfehler) erledigt.

Herr Klaus-Jürgen K. (O.-Nr. 19) zeigt an, dass er mit seinem Grundstück an der Waldhausstraße nicht direkt vom Planfeststellungsbereich betroffen ist, fordert aber unabhängig davon die Erhaltung der Erreichbarkeit und Zufahrt zu seinem Grundstück (Garage und Stellplatz). Gleiches trägt er, ohne entsprechende Vollmacht, auch für seinen Grundstücksnachbar vor.

Den Einwendungen wird durch Zusicherung durch den Vorhabenträger entsprochen.

Im Rahmen der Erörterung hat der Vorhabenträger zugesichert, dass auch nach Um- und Ausbau der betreffenden Bereiche der Waldhausstraße die Erschließung der Grundstücke gewährleistet bleibt.

XV. Bahnanlagen

Entscheidungen zu Bahnanlagen

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (O.-Nr. 28) trägt vor, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen und zeigt an, dass für die Jahre 2023/2024 die Erneuerungen der Eisenbahnüberführungen Langensalzaer Straße und Müllerstraße geplant sind und hierzu gegebenenfalls Abstimmungen erforderlich werden.

Die Einwendungen haben sich durch Zusagen durch den Vorhabenträger erledigt. Abstimmungen werden zugesichert.

XVI. Bauausführung

Entscheidungen zur Bauausführung

Das Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation (O.-Nr. 10) weist darauf hin, dass mit Beginn jeglicher Veränderungen an Grundstücken in die Rechte und Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten eingegriffen wird. Des Weiteren wird auf die Sicherung vorhandener amtlicher Festpunkte hingewiesen.

Die Einwendungen haben sich durch Kenntnisnahme und Zusicherungen durch den Vorhabenträger erledigt. Auf die Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Kap. III 10 verwiesen.

XVII. Weitere Betroffenheiten

Den Forderungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (O.-Nr. 10) wird mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Ziffer III 10 c) Rechnung getragen.

Gemäß Stellungnahme der Tauber Delaborierung GmbH vom 17. März 2016 besteht kein Kampfmittelverdacht. Möglichen Vergrabungen trägt die Nebenbestimmung in Abschnitt A, Kap. III 9 Rechnung.

XVIII. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Planfeststellung sind gemäß § 17 Satz 2 FStrG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Für das vorliegende Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Die vom Vorhaben erfasste Verbreiterung der Verkehrsanlagen wird nicht vom UVPG erfasst.

Die Belange von Umwelt- und Naturschutz für den Bereich Bahnhofsvorplatz bzw. Tor zur Stadt werden über die parallel geführte Aufstellung des Bebauungsplanes geregelt.

XIX. Gesamtabwägung

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens ist getragen vom Interesse an einem leistungsfähigen und für alle Verkehrsteilnehmer sicheren Straßennetz, das nicht nur den Anforderungen der Gegenwart, sondern auch der Zukunft genügt.

Das Vorhaben berührt private Belange. Betroffen ist in geringem Umfang das Eigentum an Grundstücken. Zur Realisierung des Vorhabens ist Grunderwerb durch den Vorhabenträger erforderlich. Schließlich ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme privater Grundstücke während der Bauzeit notwendig. Die Eingriffe in Grundstücke sowie in Rechte Dritter wurden soweit als möglich minimiert. Die planfestgestellten Eingriffe in das Privateigentum sind notwendig, um die Planungsziele nicht zu gefährden. Entsprechend den Planungszielen sind die Eingriffe in das Privateigentum verhältnismäßig und für die Betroffenen zumutbar. Für die Inanspruchnahmen haben die Betroffenen dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung.

Durch das Vorhaben werden in Aufstellung befindliche Bauleitpläne berührt, aber nicht in unzulässiger Weise tangiert. Der vorliegende Plan nimmt auf die Bauleitplanung Bezug.

Das Vorhaben führt zur Überschreitung der zumutbaren Lärmbelastungen. Mit dem festgestellten Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach wird sichergestellt, dass die entsprechend der Gebietseinstufung gesetzlich zulässigen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Zusammenfassend führt die Abwägung der für das Vorhaben ins Gewicht fallenden öffentlichen Belange mit den anderen öffentlichen und den privaten Belangen zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Belange zugunsten des planfestgestellten Vorhabens gegenüber den anderen öffentlichen und den privaten Belangen überwiegen. Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen zulässig.

XX. Begründung des Sofortvollzuges

Mit Schreiben vom 18. August 2017 hat die Stadt Eisenach den sofortigen Vollzug gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO beantragt. Aus Sicht der Stadt Eisenach wurde zur Begründung vorgetragen, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an der schnellen Durchführung und Umsetzung dieser Baumaßnahme bestünde. Die alsbaldige Verwirklichung sei für die Bewältigung des Verkehrsaufkommens, der Gewährleistung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und insbesondere der Verkehrssicherheit unerlässlich. Dies gilt auch vor dem Hintergrund von erforderlichen Neuordnungsmaßnahmen im unterirdischen Bauraum, die teilweise aufgrund des Zustandes von Bestandsanlagen keinen Aufschub dulden. Mit dem geplanten Kreisverkehr ist die verkehrliche Erschließung von städtebaulichen Entwicklungen (Halle + Hotel, Fachmarktzentrum) verknüpft bzw. ursächlich hierfür erforderlich. Die Durchführung der Baumaßnahme ist neben der Führung und Abwicklung des MIV (motorisierter Individualverkehr) auch für die übergeordnete Radverkehrsanbindung („Städtekette“) und quartiersbezogene Wegeführung der Fußgänger bedeutend. Hier sei auch auf die Anbindung der Fußgängerströme aus dem Hauptbahnhof der Stadt Eisenach bzw. in diesen hingewiesen.

Die von der Stadt Eisenach vorgetragenen Gründe zum sofortigen Vollzug können von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Mit den im Planbereich vorgesehenen Änderungen (Fachmarktzentrum und Hotel) gehen Veränderungen einher, die eine sichere Abwicklung des Verkehrs im Bereich der Bahnhofstraße erforderlich macht. Die vorgesehenen Planungen unterstützen dies. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

XXI. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1, § 5 Satz 1, § 6 Abs. 1 Nr.1, § 7 Abs. 1 Nr.1.

Aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 folgt die persönliche Gebührenfreiheit der Antragstellerin.

C Allgemeine Hinweise

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 ThürVwVfG).

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Vorhabenträgers von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (§ 17c Nr. 1 FStrG).

2. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
3. Soweit Einfahrten neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach den örtlichen Verhältnissen bzw. den im Planfeststellungsbeschluss formulierten Nebenbestimmungen.

Sollten darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

4. Änderungen an Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen.
5. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren bleibt vorbehalten.
6. Aufgrund dieses Beschlusses besteht für die Eigentümer von Grundstücksflächen dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für die dauernde oder vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Grundstücke.

Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbau-dienststellen bzw. die Stadt Eisenach (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde).

Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben. Die Entscheidung über die Unwirtschaftlichkeit einer Restfläche wird im Entschädigungsverfahren getroffen.

7. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren bleibt vorbehalten.
8. Das Vorhaben darf nur nach den festgestellten Planunterlagen ausgeführt werden. Die eingetragenen Änderungsvermerke (Blaueintragungen!) sind für die Bauausführung verbindlich.
9. Offensichtliche Unrichtigkeiten des Planfeststellungsbeschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu der Erhebung einer Klage bedarf.

Hinweise auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext mit den zugehörigen Planunterlagen) wird dem Vorhabenträger zugestellt.

Darüber hinaus wird der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes (siehe die in Abschnitt A, Kap. II genannten Unterlagen) werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Eisenach zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird mit der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses in Lauf gesetzt.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO **innerhalb eines Monats** nach Zustellung Klage beim

**Thüringer Obergerverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar**

erhoben werden.

Die Klagefrist ist nur dann gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf dieser Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage ist schriftlich zu erheben.

Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten (§ 82 Abs. 1 VwGO).

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Abs. 5 FStrG). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden (§ 87b Abs. 3 VwGO). Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO).

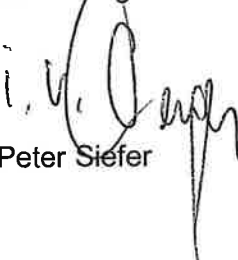
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim o.a. Gericht gestellt und begründet werden.

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540
– Planfeststellungsbehörde –

Weimar, den 12. März 2018

Im Auftrag


Peter Siefert